

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. April 2026	Nr. 34
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen und studentischen  
Hilfskräfte an der Universität des Saarlandes  
Vom 25. März 2026.....

200

## **Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte an der Universität des Saarlandes**

**Vom 25. März 2026**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 55 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), die folgende Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte an der Universität des Saarlandes erlassen, die mit Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

### **§ 1**

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach § 54 SHSG erbringen nach Weisung Dienstleistungen in Forschung und Lehre und unterstützen Studierende in Tutorien. Die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft setzt ein fachbezogenes abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft setzt die Einschreibung in einem Studiengang des entsprechenden Faches (Immatrikulation) und hinreichende Studienfortschritte sowie Kenntnisse in diesem Fach voraus.

### **§ 2**

(1) Als Vertragslaufzeit soll sowohl bei wissenschaftlichen Hilfskräften als auch bei studentischen Hilfskräften mindestens zwei Semester (ein Jahr) vereinbart werden. Die Vereinbarung einer kürzeren Vertragslaufzeit bedarf in jedem Einzelfall der besonderen Begründung.

(2) Als wöchentliche Arbeitszeit sollen mindestens sechs Arbeitsstunden und dürfen höchstens 16 Arbeitsstunden vereinbart werden. Die Vereinbarung einer geringeren als der Mindest-Arbeitszeit bedarf in jedem Einzelfall einer besonderen Begründung.

### **§ 3**

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte haben nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Eine Übertragung in das Folgejahr ist nur bis Ende März (bis zum 31. März des Folgejahres) zulässig. Der Erholungsurlaub muss während des Arbeitsverhältnisses genommen werden. Er soll während der vorlesungsfreien Zeit gewährt und genommen werden. Er soll im laufenden Kalenderjahr gewährt werden.

(2) Für die Berechnung der Urlaubstage sind die durchschnittlichen Tage der Beschäftigung pro Woche maßgebend. Der Urlaubsanspruch beträgt nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes bei einer Sechstageswoche 24 Werktagen im Kalenderjahr (Urlaubsjahr), wenn durchgehend vom 1. Januar bis zum 31. Dezember gearbeitet wird.

(3) Bei einer Beschäftigung von durchschnittlich 6 Arbeitstagen pro Woche erhält die Hilfskraft 24 Tage Erholungsurlaub, von durchschnittlich 5 Arbeitstagen pro Woche erhält die Hilfskraft 20 Tage Erholungsurlaub, von durchschnittlich 4 Arbeitstagen pro Woche erhält die Hilfskraft 16 Tage Erholungsurlaub, von durchschnittlich 3 Arbeitstagen pro Woche erhält die Hilfskraft 12 Tage Erholungsurlaub, von durchschnittlich 2 Arbeitstagen pro Woche erhält die Hilfskraft 8 Tage Erholungsurlaub, von durchschnittlich 1 Arbeitstag pro Woche erhält die Hilfskraft 4 Tage Erholungsurlaub, jeweils pro Kalenderjahr.

(4) Bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung im Kalenderjahr erfolgt eine der Beschäftigungsdauer entsprechende Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs. Die Zahl der zustehenden Urlaubstage berechnet sich als Quotient nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Urlaubsanspruch gemäß Absatz 3} \times \text{Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate}}{12 \text{ Monate}}$$

Bsp.: Eine studentische Hilfskraft arbeitet vom 1. April bis zum 30. September jeweils acht Stunden pro Woche und erbringt diese Arbeitszeit stets montags und freitags (= 2 Arbeitstage pro Woche):

$$\frac{8 \text{ Tage Erholungsurlaub} \times 6 \text{ Beschäftigungsmonate}}{12 \text{ Monate}}$$

Der studentischen Hilfskraft stehen 4 Tage Urlaub zu.

(5) Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 17 des Mindestlohngesetzes obliegen der weisungsberechtigten Person.

## § 4

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erhalten eine monatliche Vergütung, die entsprechend den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pauschal ermittelt wird. Hierzu werden die Stundenvergütungen nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Faktor 4,348 vervielfacht und auf den vollen Eurobetrag aufgerundet. Die so ermittelten Beträge werden mit der Zahl der Wochenstunden der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vervielfacht.

(2) Die Stundenvergütungen betragen ab dem 1. April 2026:

1. 21,94 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 30. März 2026 (TdL-Richtlinien); im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen,
2. 16,15 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der TdL-Richtlinien und
3. 15,48 Euro für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe c der TdL-Richtlinien.

(3) Die Stundenvergütungen betragen ab dem 1. April 2027

1. 22,95 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der TdL-Richtlinien; im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen
2. 16,90 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der TdL-Richtlinien und
3. 16,19 Euro für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe c der TdL-Richtlinien

(4) In diesen Stundenvergütungen ist die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 14. Februar 2026 bereits berücksichtigt.

(5) Die Stundenvergütungen enthalten einen Zuschlag von 4,5 v.H., mit dem anstelle einer nach Abschnitt I Nummer 3 der TdL-Richtlinien möglichen Jahressonderzahlung, die nur im Dezember beschäftigte Hilfskräfte erhalten können, eine alle Hilfskräfte begünstigende Zahlung gewährt wird.

(6) Sind wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der TdL-Richtlinien auf Grund gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen an der Universität zur

Promotion zugelassen, sind sie wissenschaftlichen Hilfskräften nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der TdL-Richtlinien gleichgestellt. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit der Leistungen und über die Zulassung zur Promotion wird durch die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Dekanats erbracht.

#### **§ 5**

Beschäftigungsaufträge sollen spätestens drei Wochen vor geplantem Vertragsbeginn bei der Verwaltung eingehen.

#### **§ 6**

Erwirbt eine studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft während der Laufzeit eines Vertrags einen Hochschulabschluss, der nach § 2 Absatz 2 oder 3 zu einer höheren Stundenvergütung berechtigt, so wird auf Antrag die höhere Vergütung vereinbart.

#### **§ 7**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte vom 17. April 2024 aufgehoben und tritt außer Kraft.

Saarbrücken, 8. April 2026

gez.Univ. Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes